

56. Urteil vom 29. April 1893 in Sachen  
Sandbank gegen Tobler.

A. Durch Urteil vom 17. Februar 1893 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es seien in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Beklagten zu einer Entschädigung von 4000 Fr., eventuell zu einer nach richterlichem Ermessen festzustellenden Entschädigung an die Kläger wegen Kreditbeschädigung zu verurteilen. Er erklärt, daß auf weitere nachträgliche Beweisführung verzichtet werde.

Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagten standen mit der Firma Gebrüder Finkelfstein in Bukarest in Geschäftsverbindung, wobei sie ihre Waarensendungen jeweilen direkt an dieselbe richteten. Am 19. Januar 1892 erhielten sie von den Gebrüder Finkelfstein die Ordre, die Sendungen in Zukunft an die Kläger beziehungsweise deren Filiale in Lindau zu adressieren. Dies veranlaßte die Beklagten, Informationen über die Kläger einzuziehen. Diese, ihrer zwei, lauteten sehr ungünstig und ergaben auch, daß die Kläger eine Filiale in Lindau nicht besitzen. Die Beklagten teilten die erhaltenen Informationen am 29. Januar 1892 in Kopie ihrem Agenten in Wien, Ernst Kraus mit, indem sie beifügten: Die Information laute so entsetzlich schlecht, daß sie nicht nur diesem Hause (Gebrüder Sandbank) keine Sendung machen, sondern auch an Finkelfstein nicht mehr liefern werden. „Das bischen Vertrauen, das wir hegen, ist nun gänzlich verloren. Wir geben Ihnen andererseits die genaue Kopie der erhaltenen Information und ersuchen Sie, sei es dem Hause direkt per Brief oder Herrn Michelsohn mündlich kategorisch zu erklären, daß wir unter solchen Umständen lieber auf Geschäfte verzichten. Wie ist es möglich, daß ein

„solides Haus mit einer solchen Schwindelfirma in Verbindung steht? Wir glauben absolut nicht mehr an die ehrliche Geschäftspraxis dieser Gebrüder Finkelfstein.“ Die Kläger erlangten von dem Inhalte dieses Briefes auf nicht ermitteltem Wege Kenntnis; sie erhoben insolge dessen einerseits gegen die Beklagten Klage auf Verleumdung und Zahlung einer Entschädigung von 4000 Fr., andererseits belangten sie den Agenten Kraus in Wien wegen Verleumdung. Dieser erklärte, er übernehme die Verantwortlichkeit für das, was er den Gebrüder Finkelfstein aus dem Briefe der Beklagten vom 29. Januar 1892 mitgeteilt habe.

2. Der klagabweisenden Entscheidung der Vorinstanz ist beizutreten. Zwar folgt die Abweisung der klägerischen Entschädigungsforderung nicht ohne weiteres daraus, daß, nach dem insoweit beim Bundesgerichte nicht angefochtenen und nicht anfechtbaren Urteile der Vorinstanz, der Tatbestand einer strafbaren Ehrenkränkung nicht gegeben ist. Vielmehr muß selbständig geprüft werden, ob die civilrechtlichen Voraussetzungen einer Entschädigungspflicht der Beklagten nach Maßgabe des Art. 50 D.-R. vorliegen. Allein dies ist zu verneinen. Zunächst konstatiert die Vorinstanz, daß eine Schädigung nicht glaubhaft gemacht sei und beruht diese Entscheidung nicht auf einem Rechtsirrtume, sondern entspricht im Gegenteil dem Akteninhalte, da in der Tat Tatsachen, aus welchen auf eine ökonomische Schädigung der Kläger durch die Mitteilung der Beklagten geschlossen werden könnte, nicht nachgewiesen sind. Sodann aber haben sich die Beklagten einer unerlaubten Handlung überhaupt nicht schuldig gemacht. Die Beklagten waren gewiß befugt, Informationen über das klägerische Haus einzuziehen und dieselben, auch wenn sie ungünstig lauteten, ihrem Agenten mitzuteilen; es war ferner zweifellos ihr Recht, auf Grund dieser Informationen den Geschäftsverkehr mit den Klägern und dem Hause Finkelfstein zu verweigern und ihren Agenten in diesem Sinne zu instruieren. Dieses Verfahren war kein rechtswidriges, sondern durch die Regeln geschäftlicher Vorsicht geboten. Etwas weiteres aber haben die Beklagten nicht getan. Sie haben nicht etwa den Inhalt der erhaltenen Informationen Dritten mitgeteilt oder mitteilen lassen, sondern haben sich auf deren geschäftliche Mitteilung an ihren Agenten beschränkt. Hat letzterer die ihm von

seinem Hause gewordenen Nachrichten weiter verbreitet, so ist er über den ihm erteilten Auftrag hinausgegangen und es können die Beklagten dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Die Beklagten durften auf Diskretion seitens ihres Agenten rechnen, wenn dieser unbefugterweise Mitteilungen an Dritte gemacht hat, so ist er dafür persönlich verantwortlich. Den Beklagten können derartige Mitteilungen des Agenten nicht zum Verschulden angerechnet werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 1893 sein Bewenden.

#### 57. Urteil vom 6. Mai 1893 in Sachen Triefus gegen Drexler.

A. Durch Urteil vom 11. Februar 1893 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Kläger seien mit ihrer Eingabe im fahrenden, Klasse V Ziff. 39, beschützt.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Die Kläger seien bei ihrer Eigentumsansprüche nicht zu beschützen und es sei daher ihre vindiktionsklage abzuweisen. Eventuell seien die Akten in dem Sinne der Beziehung der Strafsakten gegen E. Drexler und des Konkursprotokolls über denselben zu vervollständigen und seien diese Aktenstücke bei der Urteilsfällung zu berücksichtigen.

Der Anwalt der Kläger und Rekursbeklagten beantragt Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Das gestellte Aktenvervollständigungsbegehren bekämpft er als unzulässig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Aktenvervollständigungsbegehren der Beklagten ist un-

zulässig. Denn die zweite Instanz hat die Berücksichtigung der fraglichen Akten (die zwar allerdings von ihr sammt den übrigen Akten dem Bundesgerichte eingesandt wurden) in erster Linie deshalb verweigert, weil dieselben in erster Instanz nicht angerufen worden seien und deren Anrufung daher verspätet sei, also aus einem prozessualen, der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogenen, Grunde.

2. Am 15. November 1887 wurde zwischen dem Diamantschleifer E. Drexler in Luzern und dem Hause S. und E. Triefus in London ein „Kaufvertrag“ abgeschlossen, durch welchen Drexler dem Hause S. und E. Triefus seine sämtlichen zum Betriebe der Diamantschleiferei notwendigen Mobilien, welche in der Vertragsurkunde einzeln aufgezählt werden (40 im Betriebe befindliche und vollständig ausgerüstete Stablis und Transmissionen etc.), um den Kaufpreis von 15,000 Fr. verkaufte. Am gleichen Tage wurde zwischen den Parteien folgender „Mietvertrag“ abgeschlossen: „Bezugnehmend auf vorigen Kaufvertrag, mit Hinweisung auf Art. 202 des schweizerischen Obligationenrechtes, geben die Käufer S. und E. Triefus dem Verkäufer E. Drexler die vorgenannten Gegenstände unter nachfolgenden Bedingungen in Miete: 1. Die Miete dauert vorderhand ein Jahr mit Beginn des heutigen Tages und ist nach Verlauf dieses Jahres fortdauernd, bis eine Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages eintritt. Die Vermieter behalten sich vor, bei zwölfmonatlicher Aufkündigung diesen Vertrag auflösen zu können. Der Mieter dagegen kann den Vertrag jederzeit kündigen und ist berechtigt, vorgenannte Gegenstände um den gleichen Preis von 15,000 Fr. (Kassa) zurückzukaufen, in welchem Falle der Mietzins und die in Art. 2 stipulierten  $1\frac{1}{2}\%$  pro rata abzubehalten sind. 2. Der Mietzins beträgt per Jahr 1000 Fr. und bezahlt zudem E. Drexler den Vermietern  $1\frac{1}{2}\%$  auf alle seine Transaktionen d. h. auf alle seine Einkäufe von Rohdiamanten und Verkäufe von geschliffenen Diamanten, ob diese Transaktionen mit Herren S. und E. Triefus gemacht werden oder nicht. In Anbetracht dieses geben die Vermieter Herrn E. Drexler zur Führung seines Geschäftes ein unverzinsliches Darlehen von 5000 Fr., welches bei Kündigung dieses Vertrages in Kassa zurückzubehalten ist. 3.